

S A T Z U N G

für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und Institutionen durch die Ortsgemeinde Waldalgesheim

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Waldalgesheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Arten der Ehrung

Zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Ortsgemeinde Waldalgesheim verdient gemacht haben, wird folgende Ehrung vorgesehen:

Stufe 1 - Ehrenbürgerrecht

Stufe 2 - Wappenschild mit Anstecknadel

Stufe 3 - Ortssiegel im Etui mit Anstecknadel

§ 2

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrungen

(1) Das Ehrenbürgerrecht soll nur für besondere Verdienste in der Förderung des Gemeinwesens, in allen Bereichen der Politik, der Kultur und der Wirtschaft, die zum Wohle der Ortsgemeinde Waldalgesheim erbracht wurden, verliehen werden.

(2) Eine Verleihung des Wappenschildes mit Anstecknadel soll für besondere Verdienste in der Förderung des Gemeinwesens, in allen Bereichen der Politik, der Kultur, des Sports und der Wirtschaft, die zum Wohle und dem Ansehen der Ortsgemeinde Waldalgesheim erbracht wurden, erfolgen.

(3) Die Verleihung des Ortssiegels im Etui mit Anstecknadel soll für besondere Verdienste, die zum Wohle und dem Ansehen der Ortsgemeinde Waldalgesheim erbracht wurden, erfolgen.

§ 3

Gemeinsame Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrung

(1) Bei der Beurteilung der Persönlichkeit ist hinsichtlich Charakter und der Leistungen ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Mit der Ehrung sind besondere Rechte und Pflichten nicht verbunden. Die Geehrten werden zu allen Veranstaltungen der Ortsgemeinde Waldalgesheim, z. B. der jährlich stattfindenden Kerb, dem Nahweinfest in Genheim, dem Seniorentag oder anderen Veranstaltungen, der Ortsgemeinde Waldalgesheim eingeladen.

§ 4

Vorschlagsrecht und Beschlussfassung

(1) Vorschlagsberechtigt sind der Ortsbürgermeister und die Mitglieder des Ortsgemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

(2) Für einen zustimmenden Beschluss ist die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5

Ausfertigung einer Urkunde und Zeitpunkt der Verleihung

(1) Mit der Ehrung wird eine Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Verleihung der Auszeichnungen kann jederzeit erfolgen.

(3) Die Übergabe der Auszeichnung wird in würdiger Form durch den Ortsbürgermeister vorgenommen.

(4) Die Verleihung der Auszeichnung ist zu registrieren.

§ 6

Rückgabe der Ehrung

(1) Die verliehenen Auszeichnungen gehen mit der Überreichung in das Eigentum des Geehrten über. Sie verbleiben den Erben, die jedoch nicht berechtigt sind, von den Auszeichnungen Gebrauch zu machen.

(2) Für die Entziehung einer Ehrung findet § 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz entsprechende Anwendung.

§ 7

Schlußvorschriften

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder. Der Ortsbürgermeister ist stimmberechtigt.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführten Ehrungen bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2.6.2000 in Kraft.

Waldalgesheim, den 16.5.2000 2000

Ortsgemeinde Waldalgesheim

Dr. Gerhard Hanke
(Dr. Gerhard Hanke)
Ortsbürgermeister



Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldalgesheim, den 16.5.2000

Ortsgemeinde Waldalgesheim

Dr. Gerhard Hanke
(Dr. Gerhard Hanke)
Ortsbürgermeister

